



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**58. Jahrgang**

**Ansbach, 23. August 2013**

**Nr. 17**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Verordnung über die Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“ vom 19. Juni 2013 .....	107
Rechtsverordnung über den Grundsprengel der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirkes Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache am Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte .	107
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umbenennung und Weiterführung der Schule für Kranke Erlangen in der Stadt Erlangen vom 30. Juli 2013 .....	108
<b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2013 .....	109
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF für das Haushaltsjahr 2013 .....	110
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2013 .	111
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld sowie Rücknahme ausgewiesener Wohnbauflächen in den Ortsteilen Ramsberg und Stirn .....	112
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	112

**Bitte ab sofort beachten:****Textvorlagen für das Mittelfränkisches Amtsblatt**

Zur Arbeitserleichterung bei der Erstellung des Mittelfränkischen Amtsblattes ist hinsichtlich der Zuleitung und Gestaltung der Textvorlagen ab sofort Folgendes zu beachten:

- (1) Textvorlagen sind an die Amtsblatt-Redaktion ausschließlich elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: [amtsblatt@reg-mfr.bayern.de](mailto:amtsblatt@reg-mfr.bayern.de) zuzuleiten. Textvorlagen sind in der eventuell vorgeschriebenen Form zu erstellen. Von der Nachsendung der Reinschriften ist abzusehen. Die Amtsblatt-Redaktion übernimmt keine rechtliche Prüfung der Textvorlagen, insbesondere ob Verfahren, Form und Fristen eingehalten wurden.
- (2) Textvorlagen sind grundsätzlich in Dateiform mit dem Textverarbeitungsprogramm MS Word zu erstellen. Es sind Schriftart Arial in der Schriftgröße 9, einzeilig, Abstand vor und nach Absätzen jeweils „0 pt.“ zu verwenden.
- (3) Sofern von der Amtsblatt-Redaktion für Textvorlagen Eingabemasken in elektronischer Form bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden.
- (4) Die Textvorlagen sind der Amtsblatt-Redaktion in grammatikalisch und orthographisch korrekter Form zuzuleiten. Zur Herstellung der Abdruckreife von Textvorlagen kann die Amtsblatt-Redaktion diese auch ohne Abstimmung mit dem Einsender nach den im Duden gebrauchten Regeln der Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik erforderlichenfalls berichtigen.
- (5) Die Amtsblatt-Redaktion kann Textvorlagen zurückweisen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, sofern eine einvernehmliche Klärung mit der ersuchenden Stelle nicht erreicht werden kann.

Am 26. Juli 2013 verstarb

**Frau Irmgard Hügelschäfer**

ehemalige Beschäftigte

im Alter von 71 Jahren.

Frau Hügelschäfer begann ihre dienstliche Laufbahn am 01.04.1961 beim Freistaat Bayern am Landwirtschaftsamt Thalmässing im Hauswirtschaftsberatungsdienst. Mit Wirkung vom 01.05.2001 wurde Frau Hügelschäfer ans Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim versetzt, an dem sie bis zuletzt am Gesundheitsamt tätig war. Ihre dienstliche Tätigkeit beendete sie auf eigenen Antrag zum 01.06.2004 beim Gesundheitsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

Frau Hügelschäfer erwarb sich durch ihre gewissenhafte Arbeitsweise und ihr freundliches und hilfsbereites Auftreten bei Vorgesetzten und Bürgern gleichermaßen Anerkennung.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Verordnung über die Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“**

**Vom 19. Juni 2013  
ROP-SG44-5204.1/14-1**

Auf Grund Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl 2012 S. 344) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

### § 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule

Sulzbach-Rosenberg  
Neumarkter Straße 10  
92237 Sulzbach-Rosenberg

wird ab dem Schuljahr 2013/14 für den Ausbildungsberuf „**Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen**“ ein **bezirksübergreifender Fachsprengel ab der Jahrgangsstufe 10** aufsteigend gebildet.

- (2) Das Sprengelgebiet umfasst die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2013/14 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 Ziffer (2) genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

### § 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 19. Juni 2013

Regierung der Oberpfalz  
Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 107

**Rechtsverordnung über den Grundsprengel der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache am Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juli 2013 Gz. 44.1-5304-1/13**

Im Einvernehmen mit dem Bezirk Mittelfranken erlässt die Regierung von Mittelfranken auf Grund von Art. 33 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), folgende

### Rechtsverordnung:

### § 1

Für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirk Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache am Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte erstreckt sich der Grundsprengel auf das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken.

### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Ansbach, 25. Juli 2013

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 107

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Umbenennung und Weiterführung  
der Schule für Kranke Erlangen  
in der Stadt Erlangen**

**Vom 30. Juli 2013**

Auf Grund der Art. 26, 23, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Schule für Kranke Erlangen wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung

**"Jakob-Herz-Schule,  
Staatliche Schule für Kranke Erlangen".**

§ 2

- (1) Die Schule für Kranke Erlangen wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Erlangen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Jakob-Herz-Schule, Staatliche Schule für Kranke Erlangen" und hat ihren Sitz in der Stadt Erlangen.
- (4) Träger des Aufwands für den Sachbedarf der Jakob-Herz-Schule, Staatliche Schule für Kranke Erlangen ist die Stadt Erlangen.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1990 über die Errichtung einer Schule für Kranke in der Stadt Erlangen (RABl Nr. 17/1990, S. 150) außer Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2013

Regierung von Mittelfranken  
Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABl S. 108

## Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2013

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Roth, 28. Februar 2013

Zweckverband Rothsee  
Herbert Eckstein  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 109

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 26.09.1975 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 17.10.1975, Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 12.01.2007, Nr. 1) i. V. m. Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und Art. 65 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Zweckverband Rothsee folgende

### H a u s h a l t s s a t z u n g

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	800.400,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	558.100,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlagen wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf	410.000,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	35.900,00 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung 2013 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

#### Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.041.443,40 €
--	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
--	--------

#### § 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf und im Vermögenshaushalt auf	1.041.443,40 € 0,00 €
--	--------------------------

festgesetzt.

#### § 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwabach, 30. April 2013

ZRF Mittelfranken Süd  
Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat  
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 26.08.2013 bis einschließlich 02.09.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, Königsplatz 1, 91126 Schwabach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 31. Juli 2013

Zweckverband für  
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Mittelfranken Süd, ZRF  
gez.  
Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat  
und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 110

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Schwarzachgruppe  
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Auf Grund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2013 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	1.467.900 €
in den Aufwendungen auf	1.607.900 €
Jahresverlust	140.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	782.000 €
in den Ausgaben auf	782.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 500.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Wendelstein, 12. August 2013

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schwarzachgruppe  
Robert Pfann  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 08.08.2013 Gz. 12.12-1512k-1/13 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2013 liegt in der Zeit vom 26.08.2013 bis einschließlich 02.09.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 14. August 2013

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schwarzachgruppe  
gez.  
Robert Pfann  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 111

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee, Teilplan Pleinfeld - Ausweisung einer  
Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld sowie  
Rücknahme ausgewiesener Wohnbauflächen in  
den Ortsteilen Ramsberg und Stirn**

**- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit  
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-  
gung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs.1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 22.07.2013 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, „Teilplan Pleinfeld“ für die geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche auf den Grundstücken Flur-Nrn. 462, 462/1, 463, 464, 465, 473, 474 und 475, Gemarkung Pleinfeld sowie die Rücknahme bisher ausgewiesener Wohnbauflächen auf den Flur-Nrn. 270, 271, 272, 273, 275 und 276, Gemarkung Ramsberg, und auf den Flur-Nrn. 62/2, 91, 92, 93 und 94, Gemarkung Stirn, beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversamm-  
lung am 22.07.2013 gebilligt.

Die Fläche zur Ausweisung der Wohnbaufläche be-  
trägt 5,4 ha und die Fläche zur Rücknahme der bis-  
herigen Wohnbauflächen beträgt 4,3 ha.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des  
Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere  
Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle  
des Markt Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld,  
während der allgemeinen Dienststunden von

**Montag, 26.08.2013 bis Freitag, 20.09.2013**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den  
wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten  
und während dieser Frist äußern.

Ramsberg, 16. August 2013

Zweckverband Brombachsee  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 112

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Buchbesprechungen**

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungs-  
recht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und  
erläuternden Hinweisen

181. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 20. Juni 2013, 98,00 €

Art.-Nr. 66190181

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Baurecht**

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter  
des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, Pri-  
vatdozent, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin,  
Thomas Engel, Abteilungsdirektor, Regierung von  
Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Bau-  
direktor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen  
und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Gesell-  
schafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung  
„Plan und Praxis“, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirek-  
torin, Dresden

117. Aktualisierungslieferung, 15. Juni 2013, 79,20 €

Art.-Nr. 66341117

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Verwaltungsrecht in Bayern**

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandes-  
anwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bun-  
desverwaltungsgericht a. D., Leipzig, Honorarprofes-  
sor der Universität Leipzig, bearbeitet von Prof. Dr.  
Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am  
Verwaltungsgericht München, Dr. Cornelius Thum M.A.,  
Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des In-  
nern, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am  
Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Lüneburg  
97. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 10. Mai  
2013, 91,40 €

Art.-Nr. 66211097

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Obermüller/Preithner

#### **Gewerbsteuer**

Kommentar

36. Aktualisierung, Stand: April 2013, 58,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 112

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.